

Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 09. 07. 2015 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 12. 10. 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird nach dem Spiegelstrich „ - Vorhaltung einer Schlosserei, Werkstatt,“ um folgenden *neuen* Spiegelstrich ergänzt:

„ - die Förderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter erwerbsfähiger Personen mit dem Ziel, diese durch geeignete Betreuung sowie geeignete gemeinnützige Beschäftigungsmaßnahmen an eine Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt heranzuführen,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsigel